

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1812**

21.10.1812

Karlsherr

Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Mittwoch den 21. October 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeittliche Bekanntmachung.

Der Weg zunächst des Schlachthauses, bei dem dort einstweilen aufgestellten Militär-Posten, darf nur von hiesigen Equipagen, keineswegs aber von solchen Fuhrwerken befahren werden, die Zoll- und Accisbare Waaren führen, oder Pflaster- und Sperr-Geld zahlen müssen. Der Uebertreter ist für die gesetzlichen Folgen verantwortlich, und setzt sich vorerst alsogleicher Festhaltung aus.

Karlsruhe den 14. October 1812.

Großherzogliches Stadt-Amt.

Graf von Wenzel Sternau.

vd. Bretschger.

Polizey-Verordnungen.

Das Arbeiten der Küfer auf den Straßen und in den Kellern betreffend.

In Erwägung der vielfältigen Unbequemlichkeiten und Störungen welche dadurch entstehen, daß die Küfer die Straßen bei Tag und Nacht mit Fässern und Geräthschaften belegen, und dadurch, daß sie während der zur Ruhe bestimmten Zeit ihre geräuschvolle Arbeiten theils auf den Straßen, theils in den Kellern vornehmen, und dadurch die Nachbarschaft inkommodiren, wird nach vorgängiger Vernehmung der Küfer-Obermeister verfügt was folgt:

1) Am Tag dürfen die Küfer zwar noch auf den Straßen arbeiten, wenn sie dazu in ihren Häusern keinen Raum haben. Sie sollen aber die Trottoirs nicht über die Gebühr belegen, und dürfen auf der Gasse kein Feuer anzünden, vielmehr sollen sie diese Arbeit entweder in ihren Höfen vornehmen, wenn es da ohne Gefahr geschehen kann, wovon man sich von Polizey wegen informiren, oder man ihnen dazu einen schicklichen Platz anweisen wird.

2) Abends müssen alle Fässer, Wandgeschirr und sonstige Geräthschaften von der Straße weggebracht werden, und dürfen unter keinem Vorwand, auch nicht wenn ein Licht dabei brennt, liegen bleiben.

3) Geräusch und Lärmen verursachende Arbeiten dürfen im Sommer nicht vor 6 Uhr und im Winter nicht vor 8 Uhr Morgens vorgenommen werden, seyen sie in den Küfers-Häusern, auf der Gasse, oder in Kundenkellern. Abends nach 10 Uhr muß auch jede geräuschvolle Arbeit unterbleiben.

4) Nothfälle sind jedoch ausgenommen, allein der Küfermeister welcher in den Fall kommt aus Noth gegen diese Verordnung handeln zu müssen, hat sogleich auf der Polizey die Anzeige zu machen.

5) Welcher Küfer dieser Verfügung zuwider handelt, wird nach Umständen wenigstens mit drei Gulden gestraft. Unterlassene Anzeige einer aus Drang der Noth vorgenommenen hier verbotenen Arbeit, so wie unterlassene Anzeige, verbotene Belegung der Gassen werden eben so bestraft.

Karlsruhe den 12. October 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.

Der Polizey-Director.

E. v. Baur.

Den Verkauf des sogenannten Dörre-Fleisches auf dem Markt betreffend.

Künftig darf kein Dörre-Fleisch oder geräuchertes Schweinefleisch auf dem hiesigen Markt verkauft werden, bei Strafe der Confiskation. Vom 1. Nov. beginnt die Aufsicht auf Befolgung dieser Verordnung. Karlsruhe den 10. October 1812.

Die Polizey-Direction.

E. v. Baur.

Bekanntmachung.

(2) Karlsruhe. [Kapital zu verleihen.] Gegen doppelt gerichtliche Versicherung auf liegende Güter sind 900 fl. zum Ausleihen bereit. Wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Pachtanträge und Verleihungen.

Logis Verleihungen in Karlsruhe.

In der neuen Kreuzgasse bei Schreiner Wagner sind im untern Stock 4 Zimmer, Küche, Speisekammer, Keller und Holzremis auf den 23. Oct. zu verleihen. Auch ist im Hintergebäude 1 Stube, Küche, 2 Kammern, nebst übrigen Bequemlichkeiten und 2 Zimmer für ledige Herrn täglich zu beziehen.

Bei Zimmermann Wildemann in der Zähringer Straße ist der untere Stock in 3 Zimmern, Küche, Keller, Speicher und Speisekammer etc. bestehend, auf den 23. Januar 1813. zu beziehen.

In der neuen Adlergasse No. 455. ist hinten hinaus ein angenehmes Logis bestehend in einer Stube, Kammer, Küche und sonstigen Bequemlichkeiten für eine stille Haushaltung oder ledige Herren nebst Bett und Meubles auf den 23. Octbr. oder 23. Januar zu verleihen. Kaufmann Vogel giebt nähere Auskunft hierüber.

In der Waldhornstraße bei Schmidtmeister Friedrich Müller ist der ganze obere Stock zu verleihen und täglich zu beziehen.

In der neuen Anlage in No. 512. ist der mittlere Stock, bestehend in 4 Piecen, Küche, Keller und sonstige Bequemlichkeiten auf den 23. Jan. zu beziehen.

Mitten in der Stadt sind zwey Zimmer, Kof und Küche, mit oder ohne Bett und Meubels, und auch auf Verlangen Stallung zu drey Pferd, mit Zugehörde, für ledige Herrn im Ganzen oder Theilweis, Monatlich zu verleihen, und auf den 1. Nov. zu beziehen. Das Comptoir dieses Blattes giebt Auskunft.

In der Zähringer Straße No. 462. ist für einen ledigen Herrn ein Logis mit Bett und Meubels auf den 23. Octbr. zu beziehen.

(3) Karlsruhe. [Logis Veränderung.] Christian Stein, Hof-Instrumentenmacher macht ergebenst bekannt, daß er seine bisherige Wohnung in der Lyceumsstraße verändert, und nun seine eigene Wohnung in der Erbprinzenstraße No. 507., neben Herrn Mechanicus Abresch bezogen hat; Er empfiehlt sich einem verehrungswürdigsten Publikum auf das Beste.

Fremde vom 17. bis zum 20. October.

in verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

Herr Weber, Musik-Direktor aus Nürnberg. Hr. Verwatter Gramer aus Schrd. Hr. Komberger, Notar aus Sulz. Hr. Julli, Amtmann aus Heidelberg. Hr. Du Soy, Doctor der Rechte aus Heidelberg. Hr. Müller, Musiker aus Breslau. Hr. Drucker, Kaufmann aus Frankfurt am Mayn. Hr. Stiefel, Orgelmacher aus Raftadt. Hr. Bolli, Doctor Med. aus Ebing. Hr. von Troge, Major à la Suite aus Heidelberg. Hr. Massensbach, Kaufmann aus Schluchtern. Hr. Siebet, Student aus Göttingen. Hr. Mindel, Kaufmann aus Lausanne. Hr. Morlof, Kaufmann aus Basel. Hr. Filler, Kaufmann aus Nürnberg. Hr. Gebr. Gürtler, Kaufleute aus Meißendorf. Hr. Gütther, Kaufmann aus Böhmen. Jungfer Fallisch aus Kassel.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 17. Octbr. 1812.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.		Brottare.				Fleischtare.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Qf.	lth.	Pf.	l.	Das Pfund.	tr.	kr.
Das Kalter	11	45	11	45	13	—	Ein Beck zu	—	—	—	Das Pfund.	10 1/2	9
Neuer Kernen	—	—	—	—	—	—	1 kr. hält	—	—	—	Ochsenfleisch	—	—
Alter Kernen	12	30	12	30	—	—	—	—	—	—	Schweinef.	8	8
Weizen	8	—	8	—	8	—	dito zu 2 kr.	—	10	11	Rindfleisch	8	7
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kuhfleisch	9	8
Altes Korn	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu	—	—	—	Kalbsteisch	—	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	6 kr. hält	1	—	1	Käuplingsf.	9	8
Gersten	—	—	—	—	6	24	—	—	—	4	Hammelf.	9	9
Haber	4	30	4	30	4	—	Schwarzbrod	—	—	—	Schweinef.	10	9
Weißkorn	6	—	6	—	—	—	zu 5 kr. hält	1	16	—	Ochsenzung	14	—
Erbfen d. Sri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Ochsenfuf	10	9
Linfen	—	—	—	—	—	—	dito zu 10 kr	3	2	3	1 Kalbflof	18	22
Fehfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

(Vitualienpreise.) Rindschmalz das Pfund 24 kr. — Schweineschmalz 24 kr. — Butter 22 kr. — Lichter 18 kr. — Saise 16 kr. — Waschlirt das Pfund 12 kr. 5 Eyer 8 kr.

Im Verlag des Hofbuchdruckers C. F. Müller, in der Rittergasse dem Archiv gegenüber.